

Ortsgemeinde Weiler

Vorlage Nr. 110/117/2022

Beschlussvorlage

TOP

**Widmung vom Gemeindestraßen in
der Ortsgemeinde Weiler**

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

05.10.2022

Aktenzeichen:

2 - 653-31 G 678

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	19.10.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung

Bei **jeder einzelnen Widmung** sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Gemeindestraßen:

Der Ortsgemeinderat von Weiler beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Ortsteil Weiler

- **Anschauer Straße**, unteres Teilstück, Flur 14, Parzelle Nr. 166/3
- **Backhausstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 157
- **Gartenstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 162, vorderes Teilstück ab „Großstraße“, ca. 20 m
- **Großstraße** Flur 14, Parzelle Nr. 158/1
- **Kirchstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 149/1
- **Mittelstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 150
- **Neustraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 155/2
- **Niederelzer Straße**, Flur 13, Parzelle Nr. 77/4, vorderes Teilstück ab der „Hauptstraße“, auf einer Länge von ca. 52 m
- **Pfarrstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 151

- **Raiffeisenstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 165/3 u. anschl. Teilstück Flur 13, Parz. Nr. 72, ca. 38 m
- **Rothstraße**, unteres Teilstück, Flur 14, Parzelle Nr. 164
- **Schulstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 154/2
- **Sonnenstraße**, Flur 13, Parzelle Nr. 43/28 u. 45/19
- **Töpferstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 153/1 u. 156
- **Waldstraße**, Flur 13, Parzelle Nr. 67/7
- **Weidenstraße**, Flur 14, Parzelle Nr. 142/1, vorderes Teilstück ab der „Hauptstraße“, ca. 42 m, bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 14, Parz.-Nrn. 8 und 9/5
- **Wiesenstraße**, Flur 14, Parzelle 160/1 teilweise, vorderes Teilstück ab der „Großstraße“, ca. 65 m

Ortsteil Niederelz

- **Oberdorfstraße**

Flur 9, Parzelle Nr.77/1 teilweise, von der „Unterdorfstraße“ (K 9) bis hinter die Einmündung der „Wiesbachstraße“

- **Stichweg „Unterdorfstraße“**

Flur 9, Parzellen-Nrn. 80 und 81/1 teilweise, ca. 45 m ab der „Unterdorfstraße“ (K 9)

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2. Fußwege:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den

- **Fußweg im Ortsteil Weiler, von der Pfarrstraße – Töpferstraße**,
Flur 14, Parzelle 152/1

entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als **Fußweg** förmlich zu widmen.

Durch diese Widmung erhält dieser Weg die Eigenschaft eines selbständigen Fußweges. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Der Weg ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG ein *selbstständiger Fußweg*.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und den Fußweg ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Weiler.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich erst mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Daher wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Weiler will den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* zu vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragsatzung in öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte muss vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen in den beiden Ortsteilen (Weiler und Niederelz) entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

Bislang noch nicht oder zurückliegend formell fehlerhaft gewidmete Erschließungsanlagen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße oder eines Fußweges erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßen- oder Wegeparzellen ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Weiler liegen der Verwaltung Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung nicht vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist die öffentliche Bekanntmachung (Verfügung) der erfolgten Widmungen (Ratsbeschlüsse) erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekenn-

zeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Ortsgemeinderat bedürfen die klassifizierte Kreisstraße (K 9) im Ortsteil Niederelz (Unterdorfstraße) sowie der Landesstraße (L 97) in Weiler (Hauptstraße).

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- Plan Anschauer Straße, Flur 14 Nr. 166-3
- Plan Backhausstraße, Flur 14 Nr. 157
- Plan Gartenstraße, Flur 14 Nr. 162 tlw
- Plan Großstraße, Flur 14 Nr. 158-1
- Plan Kirchstraße, Flur 14 Nr. 149-1
- Plan Mittelstraße, Flur 14 Nr. 150
- Plan Neustraße, Flur 14 Nr. 155-2
- Plan Niederelzer Straße, Flur 13 Nr. 77-4 teilweise
- Plan Pfarrstraße, Flur 14 Nr. 151
- Plan Raiffeisenstraße, Flur 14 Nr. 165-3 u. Fl. 13 Nr. 72 tlw
- Plan Rothstraße, unteres Teilstück, Flur 14 Nr. 164
- Plan Schulstraße, Flur 14 Nr. 154-2
- Plan Sonnenstraße, Flur 13 Nr. 43-28 + 45-19
- Plan Töpferstraße, Flur 14 Nr. 153-1 + 156
- Plan Waldstraße, Flur 13 Nr. 67-7
- Plan Weidenstraße, Flur 14 Nr. 142-1 teilweise
- Plan Wiesenstraße, Flur 14 Nr. 160-1 teilweise
- Plan Oberdorfstraße, Flur 9 Nr. 77-1 teilweise
- Plan Stichweg Unterdorfstraße, Flur 9 Nr. 80 u. 81-1 teilweise
- Plan Fussweg Pfarr-Töpferstr., Flur 14 Nr. 152-1